

**Berufsbezeichnung "Diplom-Tierheilpraktiker", "Diplom-Tierpsychologe"
ist irreführende Werbung!!**

Wird der Begriff "Diplom" in Zusammenhang mit einem Beruf verwendet, so wird nach dem Verständnis des inländischen Verkehrs in aller Regel eine akademische Ausbildung des Verwenders in diesem Berufsbereich erwartet, deren Abschluss mit einem Diplom nach festen und offiziellen Prüfungsrichtlinien durch eine staatliche Stelle verliehen wird. Die Titelführung erweckt den Eindruck einer besonderen Qualifikation, die gerade wegen der abgeschlossenen Hochschulausbildung ein besonderes Vertrauen in die Fähigkeiten des Graduierten begründen kann.

Eine solche irreführende Werbung ist auch wettbewerbsrechtlich relevant, denn die Bezeichnung und die dadurch verursachte Fehlvorstellung sind geeignet, die angesprochenen Tierhalter dazu zu veranlassen, gerade mit dem Werbenden in Kontakt zu treten. (csu)

OLG Hamm, Urteil vom 12.06.2007, AZ.; 4 U 196/06

UWG § 2 Abs. 1, UWG § 3, UWG § 5 Abs. 2 Nr. 3, UWG § 8 Abs. 1, UWG § 8 Abs. 2, UWG § 12 Abs. 1